

Leitfaden zum Verfahren “Mitbestimmung bei der Herstellung von Anliegerstraßen in Eberswalde“

Der folgende Leitfaden erklärt das Verfahren bei der Herstellung von Anliegerstraßen in Bezug auf Mitbestimmung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, die für die Herstellung nach aktueller Beitragssatzung einen Anteil von 60 % am Aufwand tragen.

1. Bei Anliegerstraßen findet in der Regel eine Mitbestimmung in Form von Meinungsäußerungen/Vorschlägen zu möglichen Varianten und Abstimmung (ja/nein) zur möglichen Herstellung durch die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer statt.
2. Ausnahmen von Punkt 1 liegen vor, wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr durch den Straßenbaulastträger sichergestellt werden kann. Hier erfolgt die Herstellung ohne Abstimmung durch die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer oder auch gegen deren erklärten Willen.
3. Bei Sammel-, Hauptsammel- und Hauptverkehrsstraßen findet eine Mitbestimmung in Form von Meinungsäußerungen/Vorschlägen, jedoch keine Abstimmung zur Herstellung statt. Gemäß §§ 9 f. Brandenburgisches Straßengesetz entscheidet hier allein die Stadt Eberswalde als Straßenbaulastträger über das „Ob“ einer Straßenbaumaßnahme.

Verfahrensweise

1. Nachfrage der Bürger beim Tiefbauamt zu den ungefähren Gesamtkosten der Baumaßnahme
2. Grobkostenermittlung durch das Tiefbauamt anhand aktueller Straßenbaumaßnahmen und Übermittlung der ca. Gesamtkosten und ca. Beitragshöhen an o. g. Bürger
3. Unterschriftensammlung bei den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern durch o. g. Bürger = **1. Abstimmung** (ja/nein)
4. Bei mehrheitlichem Einverständnis der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer erfolgt eine Bürgerversammlung mit Ausführungen
 - zum möglichen Ausbau (evtl. Varianten),
 - zu den Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme (Preisänderungen bis zu 20 % durch unvorhersehbare Leistungen, z. B. wg. Baugrund sowie zuzüglich jährliche Preissteigerungen von 10 % sind zu akzeptieren) und
 - zu beitragsrechtlichen Belangen

Bei dieser Bürgerversammlung erfolgt die Mitbestimmung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer in Form von Meinungsäußerungen und Vorschläge zur Herstellung und Anmerkungen von Hinweisen und Anregungen.

5. Im Zuge bzw. im Nachgang der Bürgerversammlung wird eine schriftliche **2. Abstimmung** (ja/nein) aufgrund der genannten Informationen durch das Tiefbauamt durchgeführt.
6. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt nach Anzahl der an der betroffenen Straße anliegenden Flurstücke. Neben den Stimmen der Grundstückseigentümer hat die Stadt Eberswalde als Straßenbaulastträger ebenfalls Stimmrecht, das mit 10 % der Anzahl der anliegenden Flurstücke gewertet wird.
7. Bei Mehrheit **gegen** die Herstellung = Stoppen der Maßnahme
8. Bei Mehrheit **für** die Herstellung = Weiterplanung, Bau und Einstellung der Maßnahme in den Haushaltsplan
9. Ab hier Einsatz finanzieller Mittel der Stadt: Beauftragung von Vermessung, Baugrunduntersuchung und Erarbeitung der Vorplanung
10. Bei Feststellung einer Überschreitung der o. g. Gesamtkosten von über 20 % sowie zuzüglich jährlicher Preissteigerungen von 10 % wird eine **3. Abstimmung** (ja/nein) durch das Tiefbauamt durchgeführt.
11. Bei Mehrheit **für** die Herstellung = Umsetzung der Straßenbaumaßnahme
12. Bei Mehrheit **gegen** die Herstellung = Stoppen der Maßnahme, Stadt kann bisher ausgegebene Kosten nicht umlegen/refinanzieren und muss diese aus dem Aufwand (Straßenunterhaltung) finanzieren.
13. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stadt Eberswalde abschließend.